

Az.: 4 D 73/09
2 L 108/09



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

die Architektenkammer Sachsen
Körperschaft öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorsitzenden
des Eintragungsausschusses
Goetheallee 37, 01309 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegner -

wegen

Eintragung in die Architektenliste
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch durchzu-
führendes Antragsverfahren nach § 123 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Meng und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 2. März 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 12. Mai 2009 - 2 L 108 /09 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Ablehnung seines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO für ein noch durchzuführendes Antragsverfahren nach § 123 VwGO hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Prozesskostenhilfeantrag zu Recht wegen fehlender Erfolgsaussichten eines Eilantrags gemäß § 123 VwGO abgelehnt, mit dem der Antragsteller den Erlass einer einstweiligen Anordnung begehrt, durch welche die Antragsgegnerin verpflichtet wird, ein - auf die Eintragung in die Architektenliste gerichtetes - Verfahren nach § 1 Satz 1 SächsVwVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG wiederaufzugreifen.

Eine hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des § 114 ZPO ist zu bejahen, wenn die Sach- und Rechtslage bei summarischer Prüfung als zumindest offen erscheint, wobei die Anforderungen im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art 38 Satz 1 SächsVerf) nicht überspannt werden dürfen. Das Prozesskostenhilfverfahren will den Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern nur zugänglich machen, weshalb in einem solchen Verfahren ein geringerer Prüfungsmaßstab gegenüber demjenigen des - durch die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zugänglichen - Sachentscheidungsverfahrens gilt.

Im vorliegenden Fall erscheint die Sach- und Rechtslage nach dem hier gebotenen Prüfungsmaßstab nicht als zumindest offen. Es spricht viel dafür, dass die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten Anordnung nicht erfüllt sind.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Im Rahmen einer Entscheidung über eine einstweilige Anordnung ist zu unterscheiden zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, d. h. dem materiellen Anspruch, für den der Antragsteller vorläufigen Rechtsschutz sucht. Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem auch im Hauptsacheverfahren geltend zu machenden materiellen Anspruch (sh. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Auflage 2009, § 123 Rn. 6). Sowohl Anordnungsgrund als auch Anordnungsanspruch sind nach § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO glaubhaft zu machen, wobei die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts maßgebend sind. Die Vorwegnahme der Hauptsache, die der Antragsteller mit seinem Antrag hier begehren dürfte, ist nur dann zulässig, wenn sie zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, d. h. wenn die sonst zu erwartenden Nachteile für den Antragsteller oder Dritte unzumutbar und nicht mehr zu beseitigen wären (sh. SächsOVG, Beschl. v. 21.7.2009 - 2 B 417/09 - zit. nach juris).

Im vorliegenden Fall dürfte der Antragsteller das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht hinreichend glaubhaft gemacht haben. Er hat bereits nicht hinreichend dargelegt, warum die Entscheidung eilbedürftig ist. Sofern er zur Begründung ausführt, er sei nur bauvorlageberechtigt, wenn er in die Architektenliste eingetragen sei, dürfte dies schon deswegen nicht ausreichend sein, weil die Eintragung in die Architektenliste für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Abs. 2 SächsBO nicht notwendige Bedingung ist (sh. hierzu auch OVG LSA, Beschl. v. 21.12.1993 - 3 M 25/93 - zit. nach juris). Dessen ungeachtet dürfte hier eine Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nicht ersichtlich sein. Jedenfalls aus dem Vorbringen des Antragstellers ergibt sich nicht, dass ihm bei Zuwarten bis zur rechtskräf-

tigen Entscheidung in der Hauptsache unzumutbare - durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr zu beseitigende - Nachteile drohen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet werden und eine Festgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zum GKG in Höhe von 50,00 € anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Meng

Heinlein